

Die Anklageschrift hat nach § 169 StPO zu enthalten:

1. Die Personalien des Angeklagten (§112 StPO),
2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften,
3. die Zeugen und anderen Beweismittel,
4. das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll,
5. gegebenenfalls den Verteidiger,
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung,
7. das wesentliche Ermittlungsergebnis (hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden) und
8. den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

Die Anklageschrift ist die erste zusammenfassende Darstellung, mit der der Staatsanwalt das Gericht und den Angeklagten von der Richtigkeit seiner Meinung über das Vorliegen eines Verbrechens überzeugen will. Ihre Überzeugungskraft erhält die Anklage durch ihre Vollständigkeit, Bestimmtheit, Genauigkeit, Sachlichkeit und Konzentration auf das Wichtigste.

III. Das Verfahren erster Instanz bei Gericht

1. Das Verfahren bis zur Hauptverhandlung

Dieser Teil des Verfahrens gliedert sich in zwei Abschnitte, und zwar in das Eröffnungsverfahren (§§ 171—180 StPO) und in die Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§ 181—188 StPO).

Vom Zeitpunkt des Einganges der Anklage an trägt das Gericht allein die Verantwortung für die Durchführung des Strafverfahrens. Der Staatsanwalt kann deshalb auch seine Anklage nicht mehr zurückziehen. Die alleinige Befugnis, alle weiteren Entscheidungen für die Fortführung des Verfahrens zu treffen, verpflichtet das Gericht zu größter Sorgfalt, aber auch gleichzeitig zu hohem Verantwortungsbewußtsein. Das Eröffnungsverfahren hat den Zweck, daß nur eine gründlich und nach allen Seiten untersuchte Strafsache zum Gegenstand einer Hauptverhandlung wird; denn es widerspricht dem Prinzip unserer sozialistischen Gesetzlichkeit, wenn ein Beschuldigter ohne genügende Begründung vor ein Gericht unseres Staates gestellt wird.

Der Staatsanwalt hat mit der Anklageerhebung seiner Ansicht Ausdruck verliehen, daß hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt. Diese Ansicht des Staatsanwaltes zwingt aber das Gericht nicht, das Hauptverfahren zu eröffnen. Vielmehr hat das Gericht selbständig und eigenverantwortlich zu prüfen, ob hinreichender Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt.

Dazu ist zu bemerken, daß diese Prüfung des Gerichts noch nicht das Gebiet der Schuld oder Unschuld, sondern nur den hinreichenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten umfaßt. Die Feststellung der Schuld oder Unschuld erfolgt erst in der Hauptverhandlung.

Im Eröffnungsverfahren hat das Gericht als erstes zu prüfen, ob die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat ein Verbrechen oder eine Übertretung darstellt. Ergibt diese Prüfung, daß weder ein Verbrechen noch eine Übertretung vorliegt, so ist die Eröffnung des Hauptverfahrens ohne jede weitere Prüfung abzulehnen. Würde trotzdem ein